

Hygieneplan Corona für die Grundschule Lübz

Stand: 27.07.2020/ gültig ab 3.08.2020

INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz beim Sportunterricht, Musikunterricht
6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
7. Wegeführung
8. Allgemeines

VORBEMERKUNG

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen. Der vorliegende Hygieneplan - Corona dient als Ergänzung unseres Hygieneplanes.

Auf der Grundlage der aktuellen infektionsepidemiologischen Situation und des Entwicklungstrends der sehr niedrigen Infektionszahlen, insbesondere auch im Kindes- und Jugendalter, ist momentan aus medizinisch-infektiologischer Sicht in Mecklenburg-Vorpommern ein schulischer Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen als vertretbar anzusehen. Hierbei bleibt oberstes Ziel, eine unkontrollierte Infektionsausbreitung zu verhindern.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei ersten Anzeichen einer Erkrankung, werden die Eltern sofort informiert.
- Keine Berührungen und keine Hände schütteln!
- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Seife waschen (siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>).
- SuS dürfen eigene Desinfektionsmittel verwenden, aber nur für den Eigenbedarf.
- Die Husten- und Niesetikette einhalten:
Husten und Niesen in ein Papiertaschentuch bzw. die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen; beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) als textile Barriere tragen:
Damit können Tröpfchen abgefangen werden, die man z. B. beim Husten, Niesen und Sprechen ausstößt. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Diese Masken müssen bei der Schülerbeförderung getragen werden. In den Pausen, die im Innenbereich stattfinden, wird dies empfohlen.
- Eine Ansprache Auge-in-Auge mit geringem Abstand muss vermieden werden.
Keine Gespräche, bei denen sich Köpfe in unmittelbarer Nähe befinden; bitte nicht über die Schulter schauen, nicht über das Heft beugen etc!
- Räumlichkeiten und Flure regelmäßig lüften.

Zu beachten ist dabei unbedingt, dass trotz MNB die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des RKI und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, weiterhin einzuhalten sind.

Nach Konsultation des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie führenden Wissenschaftlern der Universitätsmedizin Rostock ist eine Händedesinfektion nicht notwendig. O. g. Experten führen aus, dass die Gefahren die Vorteile überwiegen. **Am wichtigsten ist, die Hände regelmäßig und gründlich mit Seife zu waschen.**

Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung (Community Maske)

Das Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als weitere Möglichkeit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu reduzieren. Insbesondere in Situationen, in denen die räumliche Distanzierung (Abstand < 1,5 m) nicht eingehalten werden kann, können Mund-Nasen-Bedeckungen eventuell hilfreich sein. Allerdings können sich Träger von Mund-Nasen-Bedeckungen nicht darauf verlassen, dass diese sie oder andere vor einer Übertragung von SARS-CoV-2 schützen, da für die MNB keine entsprechende Schutzwirkung nachgewiesen wurde.

Sollte dennoch eine Mund-Nasen-Bedeckung von *Beschäftigten* getragen werden, sind die Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu beachten:

- Auch mit MNB sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregertauglich. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske sollte längstens für einen Tag getragen werden. Bei deutlicher Durchfeuchtung ist sie häufiger zu wechseln.
- MNB sollten nach eintägiger Nutzung idealerweise bei 95 Grad, mindestens aber bei 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Herstellerhinweise sind ggf. zu beachten.

2. RAUMHYGIENE

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion ist, wo immer möglich, auch im Schulbetrieb ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

weitere Maßnahmen:

- Alle Schüler benutzen möglichst immer denselben Arbeitsplatz.
- Partner- und Gruppenarbeit sollen vermieden werden. Wenn nötig, müssen die vorgegebenen Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.
- Gruppenübergreifendes Arbeiten unterschiedlicher Betreuungsgruppen sollte vermieden werden (Kontaktminimierung).

Besonders wichtig ist **das regelmäßige und richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

Weiterhin:

- Der Hausmeister lüftet morgens vor dem Unterricht alle Räume und Flure.
- Am Nachmittag sorgen die Reinigungskräfte dafür.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude - Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur, Feuchtigkeit und UV-Einwirkung rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird **eine routinemäßige Flächendesinfektion** in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI **nicht empfohlen**. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit, bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale müssen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen **täglich** gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffen) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter
- Tische (auch im Lehrerzimmer) und Telefone sowie
- alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen

Der Hausmeister kontrolliert **täglich**, ob die Reinigungsvorgaben eingehalten wurden.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher durch den Hausmeister bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Die Klassen machen zu festgelegten Zeiten Pausen und dürfen dann die Toilettenräume gemeinsam aufsuchen.

Außerhalb dieser Zeiten muss darauf geachtet werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur eine Schülerin bzw. ein Schüler aufhalten darf.

Hinweis: Toilettentür offen - heißt: ist frei

Toilettentür geschlossen - heißt: besetzt

Jeder Lehrer schickt dann nur einzeln die Kinder zur Toilette.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden **sind täglich zu reinigen**. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe und ein einfacher Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Sollte das der Fall sein, wird sofort der Toilettenbereich geschlossen und die Reinigung durch das Reinigungspersonal ausgeführt.

4. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass der Abstand eingehalten wird. Durch **versetzte Pausenzeiten** wird vermieden (**kein Klingelzeichen in dieser Zeit**), dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume und die Freiflächen in den Hofpausen aufsuchen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, „tote“ Ecken im Schulgelände).

Maßnahmen:

- Jede Klasse bekommt Pausenzeiten zugewiesen.
- SuS sind durchgängig zu beaufsichtigen.
Auf kritische Situationen ist besonders Augenmerk zu legen (*+aktenkundige Belehrung*): tote Ecken des Schulgebäudes/ Außengeländes sind verboten, körperliche Auseinandersetzungen zwischen SuS durch schnelles Eingreifen sind zu vermeiden, auf die Gefahr geöffneter Fenster ist zu achten.
- Für die Hofpausen gilt, dass jede Gruppe mit ihrem Lehrer in vorher abgesprochenen Bereichen des Schulhofes bleibt (Abtrennung durch Markierung der Flächen). Kontakte und Vermischungen mit anderen Gruppen sind zu vermeiden.
- In den „Drinnenpausen“ bleiben die SuS in ihren Räumen.
Das Bewegen auf den Fluren ist nur erlaubt für den Toilettengang.

Pausenzeiten:	8.45 - 9.15 Uhr und 10.30 - 11.00 Uhr	Klassen 1a, 1b, 1c
	9.15 - 9.45 Uhr	Klassen 2a, 2b, 2c
	9.45 - 10.15 Uhr	Klassen 3a, 3b, 4a, 4b

- Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer (maximal 4 Kollegen am Tisch) und in der Teeküche (maximal 1 Kollege).

5. INFektionSSCHUTZ BEIM SPORT- UND MUSIKUNTERRICHT

Sportunterricht kann **abhängig von den räumlichen und personellen Gegebenheiten** vor Ort stattfinden. Allerdings dürfen nur die festen Gruppen mit den entsprechend zugehörigen Lehrkräften gleichzeitig am Sportunterricht teilnehmen. Dabei ist der Sportunterricht im Freien zu favorisieren.

In festen Gruppen und Räumen ohne mögliche Abstandsregelungen ist Musikunterricht ohne Blasinstrumente und ohne Gesang auszugestalten.

6. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID- 19-KRANKHEITSVERLAUF

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des RKI unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

Nach den Empfehlungen des RKI's kommt es immer auf das individuelle Risiko an, welches von verschiedenen Faktoren abhängt, vor allem von Vorerkrankungen.

Der Schutz **aller Beschäftigten sowie der Schülerinnen und Schüler** genießt höchste Priorität. Vor diesem Hintergrund werden auf Basis der bisher zur Verfügung stehenden Daten und nach Konsultation des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie führenden Wissenschaftlern der Universitätsmedizin Rostock folgende Maßgaben erlassen:

a) Die Zugehörigkeit zu einer sogenannten Risikogruppe und etwaige Schutzmaßnahmen des Arbeitgebers oder des Dienstherrn sind jeweils im individuellen Einzelfall auf Antrag durch den betriebsärztlichen Dienst zu bestimmen. Im Rahmen der Empfehlung des betriebsärztlichen Dienstes besteht Dienstpflicht. Der entsprechende Einsatz wird wie üblich durch die Schulleitung geregelt.

b) Schwangere und deren Leibesfrucht sind besonders zu schützen. Der Einsatz Schwangerer erfolgt nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung und den Empfehlungen des betriebsärztlichen Dienstes. Vom Präsenzdienst ist aus Sicht der Arbeitsschutzbehörde abzusehen. Auch eine freiwillige Übernahme ist hier nicht

möglich, da die Freiwilligkeit dem Präventionsgedanken des Mutterschutzes widerspricht (weiterführende Informationen sind dem LAGuS-MB zu entnehmen).

c) SuS, die unter einer oder mehreren der genannten Vorerkrankungen leiden, können auf Antrag bei der unteren Schulaufsichtsbehörde zu Hause bleiben (§ 48 Absatz 2 SchulG M-V). Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Erziehungsberechtigte, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.

Die Erziehungsberechtigten können über die Schulleitung einen formlosen Antrag bei der unteren Schulaufsichtsbehörde über eine Befreiung ihres Kindes vom Schulbesuch stellen.

7. WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle SuS gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen.

Wegeführung:

- vor Beginn des Unterrichts:
SuS stehen auf den für die Klassen vorgegebenen Markierungen
 - o vor dem Auladach: Klassen 1a, 1b, 3a
 - o vor der Turnhalle: 3b
 - o vor der alten Eingangstür: Klassen 1c, 2a, 2b, 2c
 - o vor der 1. Fluchttür (roter Rasen): Klasse 4a
 - o vor der 2. Fluchttür: Klasse 4b
- } Treffpunkt am
} kleinen grünen Tor

Lübzer SuS sollten möglichst erst um 7.45 Uhr den Schulhof betreten.

- Unter Aufsicht betreten die SuS klassenweise die Flure und Räume.
- Zur Kontaktminimierung werden die Garderoben nicht benutzt.
Alle persönlichen Dinge werden mit in den Klassenraum genommen.
- Die Nutzung des Flures (Büro/Lehrerzimmer) ist von SuS zu vermeiden (Flurbreite unter 2 Meter!).

Schulhofnutzung:

- Jede Gruppe nutzt jede Pause denselben Schulhofbereich und die gleichen Gehwege, alle Notausgänge dürfen genutzt werden, auf Abstand ist zu achten
- Das Spielhaus bleibt geschlossen.

- SuS können täglich eigene Spielsachen mitbringen.
- Sitzkissen und Decken dürfen draußen genutzt werden.

Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Warteplätze für den **Schülerverkehr** oder den öffentlichen Personennahverkehr befinden, muss nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

Maßnahmen:

- SuS, die nicht mit dem Bus fahren, verlassen sofort nach Unterrichtsschluss das Schulgebäude und den Schulhof!
- Buskinder stellen sich auf die Markierungspunkte am kleinen grünen Tor.
- Ein Kollege beaufsichtigt die SuS auf dem Schulhof.
- Ein weiterer Kollege begleitet nur die SuS zur Busschleife, deren Abfahrt bevorsteht.

Eltern sollen nur in begründeten Ausnahmefällen das Schulgelände betreten können.

8. ALLGEMEINES

Wie bisher auch gelten die Meldepflichten gemäß Hinweisschreiben Nummer 3 über die Erreichbarkeiten der Gesundheitsämter und Leitstellen in Mecklenburg-Vorpommern. Für den Fall, dass ein Infektionsfall bekannt oder anzunehmen ist, ist unverzüglich das für Ihren Bereich zuständige Gesundheitsamt oder außerhalb der Dienstzeiten die entsprechende Leitstelle zu benachrichtigen. Die Leitstellen sind rund um die Uhr erreichbar und leiten die Meldungen an das zuständige Gesundheitsamt weiter.